

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 31.10.2018 / Version 1.0

1. Geltungsbereich

Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Leistungen durch die greenIT Anstalt (nachstehend Auftragnehmerin) für Dritte (nachstehend Kunde). Diese Leistungen beinhalten nicht abschliessend folgende Dienstleistungen: Entwicklung, Design und Anpassungen von Datenbank Applikationen (nachstehend zusammengefasst als Software-Lösungen).

Der genaue Vertragsgegenstand und der Umfang der Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung bzw. aus der Offerte der Auftragnehmerin, welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt und konkretisiert. Dies trifft insbesondere auf Art, Umfang, Laufzeit und Kündigung eines Auftrags zu, sowie die auftragsbezogene Preisgestaltung, sofern diese nicht bereits durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fixpreises vereinbart wurden.

Die Auftragnehmerin legt die AGB jeweils ihrer Offerte bei. Diese weist auf die Anwendbarkeit der AGB hin. Mit Auftragserteilung anerkennt der Kunde die Geltung der AGB. Eine Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich oder mittels E-Mail erfolgen. Eine Auftragserteilung wird ebenfalls angenommen, wenn eine (Teil-) Zahlung erfolgt. Es gelten in jedem Fall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur wirksam, soweit die Auftragnehmerin sie schriftlich oder mittels E-Mail bestätigt.

2. Offerten

2.1. Bestandteile und Grundlage der Offerte

Die Offerte der Auftragnehmerin besteht aus dem Offertdokument, den darin genannten Beilagen sowie diesen AGB. Grundlage der Offerte der Auftragnehmerin sind die seitens des Kunden vor der Erstellung der Offerte mitgeteilten Anforderungen an die zu offerierenden Leistungen und Produkte. Sollten sich im Rahmen der Offertverhandlungen oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin zusätzliche Bedürfnisse des Kunden ergeben, unterbreitet die Auftragnehmerin auf Wunsch des Kunden eine überarbeitete Offerte.

2.2. Unterstützung bei der Spezifikation von Leistungen

Sind die Anforderungen des Kunden an die Leistungen der Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der Erstellung der Offerte noch nicht genügend bestimmt, unterstützt die Auftragnehmerin den Kunden bei der Konkretisierung der Anforderungen. Die diesbezüglichen Leistungen begründen ein Auftragsverhältnis und sind nach Aufwand gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Konditionen der Auftragnehmerin zu vergüten, sofern vor Inangriffnahme

dieser Leistungen keine anderweitige Regelung vereinbart wurde.

2.3. Gültigkeit einer Offerte

Unsere Offerte ist zeitlich befristet laut den besonderen Angaben in der Offerte.

2.4. Handhabung von Aufwandschätzungen

Die Aufwandschätzungen repräsentieren den Kenntnisstand der Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der Erstellung der Offerte.

Erkennt die Auftragnehmerin während der Projektspezifikation oder der Projektumsetzung, dass die Aufwandschätzung zu einer vollumfassenden Realisierung des Leistungsumfangs gemäss den Vorstellungen des Kunden nicht ausreicht, so teilt die Auftragnehmerin dies der Projektleitung des Kunden umgehend mit und informiert den Kunden über den zu erwartenden Zusatzaufwand und schlägt pragmatische Ansätze vor, wie die Projektziele mit einem zusätzlichen Budget optimal erreicht werden können. Akzeptiert die Projektleitung des Kunden das zusätzliche Budget nicht, kann die Auftragnehmerin in enger Absprache mit dem Kunden den Funktionsumfang reduzieren und/oder einzelne Aspekte des Pflichtenhefts dergestalt vereinfachen, dass trotz Beibehalten des ursprünglichen Budgets die Projektziele bestmöglich erreicht werden.

3. Haftungsausschluss

Die Auftragnehmerin haftet für die vom Kunden nachgewiesenen Schäden, die ihm infolge einer Vertragsverletzung durch die Auftragnehmerin entstehen, es sei denn, die Auftragnehmerin weise nach, dass sie an dem Schaden kein Verschulden trifft. Anspruch auf Ersatz des Schadens steht dem Kunden jedoch nur zu, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig von einem Mitarbeiter der Auftragnehmerin verursacht worden ist.

Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Vermögensschäden, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverluste.

Die Auftragnehmerin lehnt die Haftung für jegliche nicht vertragsgemässe Verwendung der Software durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte ab.

4. Urheberrechte

Der Kunde gewährleistet, dass er die Rechte zur Verwendung, Abänderung und Veröffentlichung der von ihm beigebrachten Inhalte (Texte, Bilder, Logos usw.) besitzt und nicht die Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen wegen Verletzung der Rechte Dritter frei.

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Programme von Bedeutung sind.

Der Kunde bezeichnet gegenüber der Auftragnehmerin eine Kontaktperson und eine Stellvertretung. Der Kunde gewährleistet den notwendigen Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen und gibt der Auftragnehmerin gewissenhaft Auskunft bei projektbezogenen Fragen. Der Kunde kontrolliert die Arbeiten der Auftragnehmerin und nimmt die Software-Lösung fristgerecht ab.

Die Parteien haben sich frühzeitig über alles zu unterrichten, was die Erfüllung des Vertrags gefährden könnte.

6. Besondere Bestimmungen zu Software-Lösungen

6.1. Gewährleistung

Die Auftragnehmerin steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Der Kunde ist sich bewusst, dass auch bei sorgfältigster Software-Entwicklung und Beratung Fehler nicht vollständig vermieden werden können. Die Auftragnehmerin kann demnach nicht für die vollständige Erreichung aller gesetzten Ziele einstehen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich jedoch zur sorgfältigen Ausführung und liefert qualitativ hochstehende Software-Lösungen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Im Rahmen der Gewährleistung behebt die Auftragnehmerin alle Fehler, die nachweisbar auf die Nachlässigkeit ihrer Mitarbeiter zurückgehen. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit. Die Gewährleistungsfrist dauert sechs Monate.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Einflüsse.

6.2. Termine

Termine werden individuell und schriftlich vereinbart. Sie werden angemessen verschoben wenn:

- die Auftragnehmerin Angaben, welche sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Auftragnehmerin liegen, wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte,

verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Die Auftragnehmerin informiert den Kunden über solche Vorfälle und zeigt ihm an, bis zu welchem Termin die Arbeiten ausgeführt werden können.

Sind die Verzögerungen nachweisbar von der Auftragnehmerin verschuldet, hat der Kunde eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt die Auftragnehmerin bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

6.3. Abnahmeverfahren

Der Kunde verpflichtet sich, die Software-Lösung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 20 Arbeitstagen seit der Übergabe der Software-Lösung, gelten die Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Nachträgliche Kundenwünsche werden zum Stundensatz gemäss Offerte ausgeführt.

Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde der Auftragnehmerin unmittelbar schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

6.4. Vorzeitige Kündigung

Wird das Projekt vorzeitig abgebrochen, wird die bereits geleistete Arbeit nach Aufwand mit dem Stundensatz gemäss Offerte honoriert. Der Kunde übernimmt zudem die bisherigen Auslagen der Auftragnehmerin. Ist der Abbruch nicht auf das Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen, schuldet der Kunde der Auftragnehmerin zusätzlich 15% des offerierten Gesamtbetrags. Der Kunde muss jedoch auf keinen Fall mehr den offerierten Preis zahlen.

6.5. Verrechnung

Je nach Auftragsvolumen kann die Auftragnehmerin eine angemessene Anzahlung (je nach Auftragsvolumen 30 bis 50%) verlangen. Verweigert der Kunde die Anzahlung, kann die Auftragnehmerin das Auftragsverhältnis fristlos kündigen. Die bereits geleisteten Arbeitsstunden kann die Auftragnehmerin dem Kunden zum Stundensatz gemäss Offerte in Rechnung stellen.

Falls es sich nicht um eine Fixpreis-Offerte handelt, werden die Leistungen monatlich nach effektivem Aufwand mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt, sobald die erbrachten Leistungen nicht mehr von einer allfälligen Anzahlung gedeckt werden.

Die Parteien können Teilzahlungen vereinbaren.

7. Preise

Es gelten die offerierten Preise, die sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken CHF ohne Mehrwertsteuer.

Spesen werden nach Aufwand verrechnet, sofern dies in der Offerte nicht explizit abweichend festgehalten wurde.

8. Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen der Auftragnehmerin mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu bezahlen.

Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Wird die Zahlung nicht wie vereinbart geleistet, gerät der Kunde in Verzug. Zur teilweisen Deckung der Zusatzkosten stellt die Auftragnehmerin zusätzlich eine Mahngebühr in Rechnung. Bei der 2. Mahnung beträgt diese CHF 100.00, bei der 3. Mahnung CHF 150.00. Die Mahnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Mahnungsdatum rein netto zahlbar.

Die Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen, alle ausgetauschten Daten, Auskünfte und Dokumente, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung eines Auftrags zugänglich werden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich alle bei der Erstellung der Software-Lösung eingesehenen Personendaten des Vertragspartners, insbesondere dessen Kundendaten vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt aufrecht, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Alle Dokumente der Auftragnehmerin einschliesslich der darin aufgezeigten Lösungsansätze sind vertraulich und nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung eines Auftragsverhältnisses zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner und deren Mitarbeiter führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet werden.

10. Streitbeilegung

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Falls diese interne Streitbeilegung scheitert, kann auf Wunsch einer der Parteien ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter beigezogen werden.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie darauf beruhender Aufträge ist Liechtensteinisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie darauf beruhender Aufträge ergeben, ist Vaduz in Liechtenstein.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Auftragnehmerin kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Sie versieht die AGB mit einer Versionsangabe. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB kann von www.greenit.li heruntergeladen werden.

Damit eine neue Version der AGB Vertragsbestandteil in einem laufenden Auftrag wird, muss sie vom Kunden schriftlich akzeptiert werden.

13. Ergänzende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder eines Vertrags unwirksam sein, oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Dokuments im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, welche dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der AGB oder eines Vertrags.

Die Offerte der Auftragnehmerin ist freibleibend. Ein für die Auftragnehmerin sowie für den Kunden bindender Vertrag kommt erst mit der Unterzeichnung der Offerte beider Vertragsparteien zustande.

Die Auftragnehmerin prüft nicht, inwieweit der Verhandlungspartner, der eine Offerte unterzeichnet, zur Auftragserteilung bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist. Ansprüche aus vertraglich vereinbarten Leistungen werden im Fall der Nichterbringung finanzieller Leistungen durch diese Firma an die unterzeichnende natürliche Person gerichtet und rechtlich durchgesetzt.

AGB's von Drittanbietern werden nicht Vertragsbestandteil. Die AGB's von Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Alle Abweichungen hiervon bedürfen unserer expliziten schriftlichen Bestätigung und Zustimmung

Auf freiwillig von uns angebotenen kostenlosen Dienstleistungen über die Vertragsbestimmung hinaus besteht kein Rechtsanspruch. Kostenlose Leistungen können von uns jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ihre längerfristige freiwillige Erbringung konstituiert keine gewohnheitsrechtlichen Ansprüche.